

Mann zudem, der sich durch sein standhaftes und opferbereites Verhalten während des Ehehandels Philipps I. die Sympathien der streng-kirchlichen Kreise erworben und seine Gesinnung unter Beweis gestellt hatte.

Als Freund der Päpste und Verteidiger der Monarchie war er wie kein anderer dazu geschaffen, zwischen den Fronten zu vermitteln. Was er sagte, war im Kern nicht neu; aber daß er es sagte, war wesentlich. Denn, obschon kein Gregorianer im eigentlichen Sinn des Wortes, war er der erste päpstliche Parteigänger von internationaler Geltung, der in der leidigen Investiturfrage ein *accommodement* auf der Grundlage der Unterscheidung von Temporalien und Spiritualien hinzunehmen bereit war und dies laut und deutlich aussprach. Freilich, seine „Theorie“ war anfechtbar und belastet mit einer Hypothek guten Willens, wo eine zwingende juristische Formulierung not getan hätte. Dies wurde nirgends so deutlich wie bei den Publizisten, die in seiner Nachfolge standen. Während in Ivos mehr gelegentlichen als programmatischen brieflichen Äußerungen das Prekäre seiner Meinung verborgen blieb, trat es in den Streitschriften eines Placidus von Nonantula und eines Gottfried von Vendôme unverhüllt zutage. Beiden war das Kirchengut eigentlich unantastbar, und ungerechtfertigt erschien ihnen der Investiturananspruch des Königs; nur aus Friedensliebe ¹¹¹⁾ ließen sie schließlich den Herrscher ein kleines Wörtchen mitsprechen. Dabei wollte ihm Placidus, der Ivos Schriften vielleicht nicht gekannt hat, seinen Gedanken aber sehr nahe gekommen ist, nicht mehr als eine urkundliche Besitzbestätigung einräumen, ohne daß dazu der Bischof oder Abt am Hofe hätte vorstellig werden müssen ¹¹²⁾. Gottfried dagegen, der als unerbittlicher Gregorianer begonnen hatte, entwickelte sich in seinen späteren Jahren zum konsequentesten Verfechter der inkonsequenten *théorie chartraine*. In einem Brief an Calixt II. stellte er zunächst fest, daß sich *nec in legibus nec in canonibus* etwas fände, was eine Laieninvestitur autorisiere, auch wenn sie nur den *possessiones ecclesiasticae* gälte; was den Kirchen einmal übereignet sei, dürften und könnten die Könige nicht von neuem ver-

¹¹¹⁾ Placidus beginnt das entscheidende Kapitel mit den Worten: *Quia vero Dominus ait: „Pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis“, studendum est omnimodis, ut pax inter regnum et sacerdotium sit et firmiter Deo auxiliante permaneat* (Liber de honore ecclesiae, c. 93, MG. LdL. 2, 615); und Gottfried, Libellus IV, MG. LdL. 2, 691, macht seine Konzession *propter scandalum et scisma vitandum*.

¹¹²⁾ Liber de honore ecclesiae, c. 93, MG. LdL. 2, 615: *pastor aecclesiae canonice electus, investitus et consecratus ... per se vel per suos fideles imperatorem adeat et de rebus aecclesiae sibi commissis imperiale praeceptum expetat*.